

nen geht es darum, dass diese von eidgenössischen in kantonale Truppen umgewandelt werden. Das ist einfach ein Gebot der administrativen Vereinfachung.

Mit unserem Bundesbeschluss haben wir ferner die Ausbildung zu beschliessen. Die Aenderungen bedingen eine Ausbildungserweiterung bei den Panzerhaubitzeabteilungen, nicht aber bei den Uebermittlungstruppen und nicht bei den Territorial- und Mobilmachungsstäben. Es geht um die Verlängerung der Kadervorkurse und um die Fahrerausbildung sowie um die Einberufung des Hilfspersonals.

Die einstimmige Militärkommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und sie auch in der Detailberatung zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II, III**  
*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, ch. I, II, III**  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 32 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

89.035

### **Unterstützung von Schulen für Soziale Arbeit. Verlängerung Subventionnement des écoles de service social. Prorogation**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. April 1989 (BBI II, 289)  
Message et projet d'arrêté du 26 avril 1989 (FF II, 277)

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1989  
Décision du Conseil national du 21 septembre 1989

*Antrag der Kommission*  
Eintreten  
*Proposition de la commission*  
Entrer en matière

**Rüesch**, Berichterstatter: Im Rahmen der Aufgabenteilung hat man seinerzeit beschlossen, die Subventionierung der Schulen für Soziale Arbeit auf die Kantone zu übertragen. Mit einem Bundesbeschluss von 1979 wurde im Parlament beschlossen, die Subventionierung durch den Bund auf Ende 1989 auslaufen zu lassen.

Letztes Jahr hat nun Herr Fischer-Sursee eine Motion eingereicht mit dem Begehren, es seien die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit diese Schulen ab 1990 weiter subventioniert werden können. Die Motion war in beiden Räten umstritten. Die Gegner hatten eingewendet, dass damit ein ordentliches Stück der Aufgabenteilung rückgängig gemacht werde, was zweifellos der Fall ist. Trotzdem haben die Räte die Motion mit grossem Mehr überwiesen, der Nationalrat mit 100 gegen 47 Stimmen, der Ständerat mit 26 gegen 13 Stimmen. Aufgrund dieser Resultate unterbreitete uns der Bundesrat mit

Datum vom 26. April dieses Jahres eine Botschaft mit dem Begehren, der Bundesbeschluss von 1979, der Ende dieses Jahres ausläuft, sei um drei Jahre zu verlängern, d. h. bis zum 31. Dezember 1992. In der Zwischenzeit will der Bundesrat ein Bundesgesetz erarbeiten, um die bestehende Lösung anzupassen und uns eine dauerhafte Regelung vorzulegen.

Die Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 16. August mit 15 Stimmen und zwei Enthaltungen beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Beschlusses vorzuschlagen. Dies ist am 21. September, also vorletzte Woche, ohne Opposition geschehen.

Ihre Kommission, welche für die Aufgabenteilung Bund/Kantone zuständig ist, hat am 22. Juni getagt und mit 10 Stimmen und bei einer Enthaltung beschlossen, Ihnen zu beantragen, auf diesen Beschluss einzutreten und ihm zuzustimmen. Nachdem der politische Entscheid in unserem Rat am 27. Februar gefallen ist, muss ich Ihnen vorschlagen, jetzt das Problem materiell nicht mehr zu diskutieren und dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**  
*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, ch. I, II**  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 24 Stimmen  
Dagegen 3 Stimmen

**Le président:** La commission vous propose également de classer la motion 87.390.

*Zustimmung – Adhésion*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

88.836

### **Motion des Nationalrates (Christlichdemokratische Fraktion) Entsorgung von Sonderabfällen** **Motion du Conseil national (Groupe démocrate-chrétien) Elimination des déchets spéciaux**

*Wortlaut der Motion vom 17. März 1989*

Der Bundesrat wird eingeladen, gestützt auf Artikel 24septies der Bundesverfassung, das Umweltschutzgesetz wie folgt zu ergänzen:

1. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung einer zweckgebundenen, vorgezogenen Entsorgungsabgabe auf Sonderabfällen.
2. Verankerung des Zuweisungsrechts und der Annahmepflicht für Entsorgungsanlagen im Umweltschutzgesetz (Verpflichtung der Abfallerzeuger, ihre Sonderabfälle bestimmten Anlagen zuzuführen und die Verpflichtung der Entsorgungsbetriebe, bestimmte Abfälle anzunehmen).

3. Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, damit der Bund in Zukunft gemeinwirtschaftliche Trägerschaften von Entsorgungsanlagen fördern oder sich an Trägerschaften von solchen Anlagen beteiligen kann.

*Texte de la motion du 17 mars 1989*

Le Conseil fédéral est prié, en vertu de l'article 24 septies de la Constitution fédérale, de compléter la loi sur la protection de l'environnement aux fins de:

1. créer la base légale du prélèvement anticipé d'une redevance à affectation fixe liée à l'élimination des déchets spéciaux;
2. prévoir expressément dans la loi le droit de régler la destination des déchets et la prise en charge obligatoire des déchets déterminés par les installations d'élimination (autrement dit, l'obligation, pour le producteur des déchets, d'acheminer ses déchets spéciaux vers une ou des installations d'élimination déterminées et l'obligation pour les entreprises d'élimination de prendre en charge des déchets spéciaux définis);
3. créer la base légale permettant à la Confédération de soutenir les sociétés d'intérêt public responsables d'installations d'élimination ou d'y participer.

**Piller, Berichterstatter:** Am 8. Dezember 1988 hat die Fraktion der CVP im Nationalrat die zur Diskussion stehende Motion eingereicht. Aufgrund der schriftlichen Begründung und der Bereitschaft des Bundesrates, diese Motion entgegenzunehmen, überwies der Nationalrat diese am 13. Februar 1989 oppositionslos. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls einstimmig, diese Motion dem Bundesrat zu überweisen. Das Problem der Sonderabfälle belastet unsere Umwelt immer stärker und muss rasch und griffig gelöst werden. Der Bundesrat hat in den Regierungsrichtlinien 1987–1991 darauf hingewiesen. Die Kommission ist allerdings der Meinung, dass der Motionstext nicht zu eng ausgelegt werden sollte. Es müsste nicht ausschliesslich mit öffentlichen Mitteln an das Problem herangetreten werden. Die Privatwirtschaft sollte ebenfalls Platz für entsprechende Bemühungen erhalten. So spricht Ziffer 3 der Motion von gemeinwirtschaftlichen Trägerschaften. Die Kommission ist der Meinung, dass auch gemischtwirtschaftliche Trägerschaften in Frage kommen könnten.

In der Kommission wurde von Vertretern des Buwal über die bereits laufenden Arbeiten im Abfallbereich informiert. In Anbetracht der vorgeschrittenen Zeit möchte ich darauf verzichten, diese zu wiederholen. Ich möchte Herrn Bundesrat Cotti und der Verwaltung im Namen der ganzen Kommission recht herzlich für den grossen Einsatz danken.

Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

*Ueberwiesen – Transmis*

89.499

## Motion Bührer Bezug einer Viertelsrente der IV AI. Droit à une rente partielle

*Wortlaut der Motion vom 14. Juni 1989*

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament raschmöglichst eine Aenderung von Artikel 28 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vorzulegen, mit dem Ziel, die Berechtigungsgrenze für den Bezug einer Viertelsrente respektive einer Härtefallrente zu senken.

*Texte de la motion du 14 juin 1989*

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre dans le plus bref délai à l'Assemblée fédérale une modification de l'article 28, alinéa premier, de la loi sur l'assurance invalidité abaissant le

degré d'invalidité donnant droit à un quart de rente, ainsi que celui ouvrant le droit à une demi-rente dans les cas pénibles.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Jaggi, Miville, Onken, Piller (4)

**Frau Bührer:** Seit dem 1. Januar 1988 ist die dreistufige Rentenskala der IV in Kraft, die mit der Einführung der Viertelsrente eine markante Verbesserung für die Invaliden hätte bringen sollen. Die seinerzeitige Revision war keineswegs unbestritten. Nicht zuletzt aus finanziellen Erwägungen fand schliesslich die gewählte Lösung eine Mehrheit. Ich erwähne dies, um klarzustellen, dass der Kostenberechnung, die dem Parlament als Grundlage diente, ein grosses Gewicht zukam. Dabei war allen Parlamentariern klar, dass es sich um Schätzungen handelte, die nur als Grössenordnung und nicht absolut genommen werden dürfen. Die geschätzten Mehrkosten wegen der Einführung der Viertelsrente beliefen sich auf 133 Millionen Franken, und die Zahl der neu dazukommenden Hauptrentenbezüger wurde auf 20 000 bis 30 000 geschätzt, zuzüglich der Zusatzrentenbezüger.

Gegenüber diesen Zahlen nehmen sich die effektiven Zahlen, die aus dem ersten Jahr seit der Einführung der Viertelsrente bekannt sind, und auch die etwas höheren Zahlen aus dem Jahre 1989 geradezu lächerlich klein aus. Es sind 5 Millionen Franken statt der erwarteten 133 Millionen Franken und knapp 1000 Hauptrenten anstatt der erwarteten 20 000 bis 30 000. Zwischen den geschätzten und den effektiven Kosten liegen Welten. Für die Invaliden, die auch nach der Revision leer ausgehen, sind es traurige Welten.

Die Revision verfolgte das Ziel, den harten Sprung zwischen keiner Rente und einer halben Rente ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent zu mildern und damit die Eingliederung in den Arbeitsprozess zu erleichtern. Offenbar – die Zahlen belegen es – erreichten wir diejenigen, die wir erreichen wollten, mit unserer Lösung nicht. Selbst wenn die Zahlen ansteigen werden, sind wir derart weit von unserer seinerzeitigen Annahme entfernt, dass sich eine Korrektur aufdrängt. Eine Senkung der Berechtigungsgrenze auf 33 1/3 Prozent Invalidität wäre meines Erachtens angebracht. Vor der Revision lag die Grenze für die Härtefallrente ebenfalls bei dieser Marke. Für diese Rentenkategorie würde also lediglich die eingetretene Schlechterstellung korrigiert. Die Motion lässt bewusst offen, wo die Limite für die Viertels- und die Härtefallrente angesetzt werden sollte. Man wird die finanziellen Konsequenzen abschätzen müssen, was mit den Erfahrungen seit der letzten Revision mit etwas grösserer Sicherheit möglich sein dürfte.

So weit, so gut, könnte ich jetzt sagen, und ich könnte Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, bitten, meine Motion entgegenzunehmen und Sie, meine Kolleginnen und Kollegen, die Motion zu überweisen. Es gibt aber da noch eine offene Rechnung: Wie konnte es zu dieser katastrophalen Fehleinschätzung kommen, und – was mich noch viel brennender beschäftigt – wie kommt es, dass das Bundesamt für Sozialversicherung in verschiedenen, mir schriftlich vorliegenden Aeusserungen die Fehleinschätzung verniedlicht, verwedelt oder schlicht negiert?

Ich zitiere: «Die 2. IV-Revision ist gesamthaft alles andere als ein Flop. Ob sich die Erwartungen hinsichtlich der Anzahl der Viertelsrenten erfüllen, lässt sich frühestens zu Beginn des nächsten Jahres sagen.» Das Bundesamt spricht andernorts davon, es habe sich bei seinen Zahlen bloss um eine «äusserst vorsichtige Hochrechnung» gehandelt. Oder eine andere Formulierung: Die Zahl basiere auf «verhältnismässig unsicherer Berechnungsgrundlage». Es ist auch zu lesen, man dürfe «den in der Luft hängenden Betrag nicht absolut verstehen». Oder die 133 Millionen Franken seien «als ein eine grosszügig bemessene Reserve mitumfassender Maximalbetrag gedacht». Das, sehr geehrter Herr Bundesrat, verstehe ich unter Verwedelungsversuch. Und das ist in meinen Augen nicht akzeptabel!

Ich rufe Ihnen die Grössenordnungen in Erinnerung. Das Parlament ging bei seinem Beschluss von jährlichen Kosten von 133 Millionen Franken aus. Effektiv ausbezahlt wurden aber 1988 nur 5 Millionen Franken. Das sind 3,75 Prozent der er-

## **Motion des Nationalrates (Christlichdemokratische Fraktion) Entsorgung von Sonderabfällen**

## **Motion du Conseil national (Groupe démocrate-chrétien) Elimination des déchets spéciaux**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.836
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	612-613
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 989

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.